

## 26. Deutscher EDV-Gerichtstag

### BLK: Elektronische Formulare im Justizportal als Schnittstelle für den Bürger zum elektronischen Rechtsverkehr

22.09.2017

---

#### Kurzprotokoll

Referenten: **Jan Klein**, Ansprechpartner für das Justizportal des Bundes und der Länder;  
Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

**Ralf Hülsbömer**, Account Manager; Materna GmbH

Protokoll: Johannes Schäfer, studentische Hilfskraft am Institut für Rechtsinformatik der  
Universität des Saarlandes

Herr Hülsbömer und Herr Klein stellten sich kurz vor und referierten über das Thema elektronische Formulare im Justizportal.

Zunächst stellt Herr Klein kurz die Ausgangslage dar. Formulare werden als PDF-Dateien angeboten. Diese Formulare können vom Nutzer lediglich ausgefüllt, ausgedruckt und per Post an das Gericht versendet werden. Hier müssten die Daten von einer Servicekraft manuell in das Fachverfahren übernommen werden, wodurch es insgesamt zu mehreren Medienbrüchen käme. Dies sei nicht mehr zeitgemäß. Außerdem liege eine hohe Fehleranfälligkeit vor. So könnten Inhalte aufgrund der Schrift des Nutzers oder aufgrund technischer Schwierigkeiten falsch erfasst werden.

Das Ziel sei die elektronische Erfassung, elektronische Übersendung und elektronische Übernahme in das Fachverfahren.

Herr Klein sieht eine mögliche Lösung im Formular-Management-System. Die Formulare sollten weiterhin Teil des Justizportals sein, allerdings müssten diese als elektronisch ausfüllbare und übermittelbare Formulare bereitgestellt werden. Hierdurch könnten die Daten vorab auf Plausibilität überprüft und die Sicherheit der Datenübermittlung gestärkt werden. Insgesamt könne dadurch zum einen eine höhere Nutzerakzeptanz und auch Barrierefreiheit erreicht werden. Zum anderen können so Daten elektronisch entgegengenommen werden. Erforderlich sei für die Weiterentwicklung ein Konzept zur Zusammenarbeit der Gremien innerhalb der BLK.

Nach Herrn Hülsbömer sei allerdings die größte Herausforderung, die Unterschrift rechtsverbindlich zu digitalisieren. Nach dem deutschen Signaturgesetz gäbe es für den Bürger die Möglichkeit eines Signaturzertifikats auf einer Signaturkarte, was für diesen keine gute Lösung sei. Eine bessere Lösung sei das Signaturzertifikat bei einem Vertrauensdiensteanbieter nach dem eIDAS-Durchführungsgesetz. Hierfür bräuchte der Bürger keine Signaturkarten und keine Lesegeräte.

Herr Hülsbömer führte die Möglichkeit eines Signaturzertifikats bei einem Vertrauensdiensteanbieter anhand eines Antrags auf Betreuererstellung vor. Er füllte das Formular mittels eines Ausfüllassistenten aus. Für die Unterschrift benötigt man ein Kundenkonto beim Dienst „sign-me“. Mit der Anmeldung wurde ein PDF-Dokument erzeugt. Danach kann ein Code auf das Handy angefordert werden. Dieser muss eingetragen werden und damit kann das Dokument elektronisch signiert werden. Danach wird das signierte PDF von dem Dienst bereitgestellt.

Herr Hülsbömer war überzeugt, dass sich diese Lösung langfristig durchsetzen wird.

Zuletzt stellte er kritisch die Frage, ob überhaupt eine Unterschrift benötigt wird. Ein elektronischer Identitätsnachweis sei nach § 130c ZPO möglich, allerdings müsse hierfür eine Rechtsverordnung vorliegen. Er machte den Vorschlag, insoweit auch den neuen Personalausweis zu nutzen.

Abschließend standen die Referenten noch für Fragen zur Verfügung.